Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	105 – Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Murauer 563 - 5393 563 - 8045 andrea.murauer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.04.2012
	Drucks.-Nr.:	**VO/0279/12/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.04.2012	**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen**	**Entgegennahme o. B.**

Störfallbetriebe - Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN v. 11.04.12

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fragen der Fraktion B90/DIE GRÜNEN werden wie folgt beantwortet:

1. Hat die Verwaltung Kenntnis über das o. a. Urteil?
   Gibt es auf dem Wuppertaler Stadtgebiet damit zusammenhängende Aktivitäten der Verwaltung?
   In welchen Gremien wurde darüber informiert?

   Der Geschäftsbereich 1.2 – Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr und Umwelt – hat Kenntnis von dem Urteil des EuGH. Das Urteil wurde an den BGH zurück verwiesen, dessen Entscheidung in der Sache noch aussteht, so dass eine abschließende rechtliche Beurteilung

noch nicht erfolgen kann. Eine Bindung der Verwaltung an die Entscheidung des EuGH ist aber dennoch bereits jetzt gegeben.

Zur Beurteilung von Bauanträgen in unbeplanten Gebieten nach § 34 BauGB orientiert sich die Bauaufsichtsbehörde derzeit am Urteil des VG Düsseldorf vom 16.12.2011 (AZ 25 L 581/11), das bei der näheren Definition der anzuwendenden Prüfkriterien im Baugenehmigungsverfahren Hilfestellung gibt. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei Bauvorhaben in der Umgebung von sog. Störfallbetrieben besonders genau zu prüfen. Dies gilt auch für Bauvorhaben in Gebieten, für die ein Bebauungsplan gilt, bei dessen Erstellung die Kriterien der Seveso II Richtlinie jedoch noch nicht berücksichtigt wurden. Das Urteil des VG Düsseldorf wurde mittlerweile vom OVG Münster bestätigt (Beschluss vom 21.02.2012 – 2 B 15/12). Im Baugenehmigungsverfahren kann es notwendig werden, eine mögliche Gefährdungslage durch den Bauherrn gutachterlich beurteilen zu lassen.

Das Ressort 105 steht bezüglich der Problematik in engem Kontakt mit anderen Kommunen in NRW, dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund. Darüber hinaus sind bereits Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf, als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für die Genehmigung der Störfallbetriebe, geführt worden. In laufenden Bauleitplanverfahren wird die Bezirksregierung darüber hinaus förmlich im Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch beteiligt.

Da bislang durch das Urteil noch keine gravierenden Eingriffe in laufende Maßnahmen der Verwaltung erforderlich wurden, wurde von Informationen abgesehen.

2. Wo befinden sich in Wuppertal Störfallbetriebe? Wir bitten um Auflistung der Betriebe mit Standort.

   Aus Gründen des Datenschutzes wird eine Liste der betroffenen Betriebe im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gezeigt.

3. Wieweit reicht der Radius des Bayerwerks an der Wupper?
   Wie groß sind die Radien für die anderen Störfallbetriebe?

   Aus Gründen des Datenschutzes wird eine Karte der betroffenen Betriebe mit den entsprechenden Radien im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gezeigt.

   Anmerkung: Bei den dargestellten Achtungsabständen handelt es sich um Abstandsempfehlungen nach einem Leitfaden KAS 18 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus November 2010.

   Zur Einordnung der potentiellen Gefahren muss man wissen, dass bereits das Vorhandensein eines Stoffes, unabhängig von seiner Menge oder seinem Aggregatzustand, ausreicht, um einen Abstand von bis zu 1500 m um einen Betrieb auszulösen. D.h., der Verordnungsgeber hat sich bei der Markierung der Abstände das Prinzip der „sicheren Seite“ zu Eigen gemacht. Eine Ableitung tatsächlicher Gefahrenmomente erlauben diese Abstände ausdrücklich nicht.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung auf laufende Plan- bzw. Bauvorhaben?

   Durch die Grundsatzentscheidung des EuGH ist bestätigt worden, dass die Anwendung der Seveso-II-Richtlinie auch bei bauplanungsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Aus dem Grundsatzurteil ergibt sich aber nicht, dass innerhalb der so genannten Achtungsabstände zu potentiellen Störfallbetrieben keine baulichen Aktivitäten erfolgen dürfen. Hier ist im Einzelfall auf die konkrete örtliche Situation einzugehen und zu prüfen, ob das konkrete Vorhaben zugelassen werden kann.

Derzeit wird in laufenden Bauleitplanverfahren davon ausgegangen, dass die Verfahren im Einflussbereich von Störfallbetrieben (den so genannten Achtungsabständen) nur bei Vorliegen eines Gutachtens erfolgreich fortgeführt werden können, in dem die spezifischen Gefahrenpotentiale des Störfallbetriebes in Zusammenhang mit der Planung bewertet werden.

Erfahrungen anderer Kommunen, die bereits Gutachten zur Spezifizierung der Achtungsabstände in Auftrag gegeben haben, zeigen deutlich, dass sich die Abstände i.d.R. durch eine genauere Betrachtung ganz erheblich verringern lassen.

5. Was kann das Urteil für bereits genehmigte Bauvorhaben bedeuten?

   Für bereits genehmigte Bauvorhaben besteht Bestandsschutz – das Urteil hat keinen Einfluss auf den Bestand.

6. Wie wird die Verwaltung die Ratsgremien über den weiteren Fortgang der Angelegenheit unterrichten?

   Selbstverständlich wird die Verwaltung die Gremien unterrichten, sobald sich nach Wertung der aktuellen Rechtsprechung und der bisherigen Erfahrungen eine praktikable weitere Vorgehensweise und Konzeption im Umgang mit dem Thema abzeichnet.

Demografie-Check

entfällt